

**Bebauungsplan Nr. 860, 1. Änd. „Alt-Vinnhorst“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, durch ergänzende textliche Festsetzungen alle Arten von Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie selbständige Werbeanlagen auszuschließen. Alle weiteren Regelungsinhalte des Bebauungsplanes bleiben unberührt. Mit der Umstellung auf die BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 soll an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut und versiegelt. Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten ist nicht bekannt. Im Plangebiet sind keine geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG ausgewiesen.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Eingriffsmöglichkeiten, die über die bisherigen hinausgehen. Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

### **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

### **Artenschutz**

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind zu beachten.

Hannover, 06.02.2024

67.70 Rü